

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1914**

7 (15.4.1914)

# Ärztliche Mitteilungen

## aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

**Anzeigen:**

25 Pfg. die einspaltige Petitzelle  
oder deren Raum,  
mit Rabatt bei Wiederholungen.

**Beilagen:**

Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern 20 Pfg.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch &amp; Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:

4 Mk. 75 Pfg.  
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen  
ärztlichen Landesvereine,  
welche von Vereinswegen  
für sämtliche Mitglieder  
abonnieren

— 3 Mk. —

inkl. freier Zustellung.

LXVIII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. April 1914.

Aus dem Jahresbericht über das ärztliche Fortbildungswesen in Baden im Jahre 1913 geben wir folgende Stellen wieder, wobei wir auf die in Nr. 8 und Nr. 20 des Jahres 1913 veröffentlichten Verzeichnisse der Fortbildungsvorträge verweisen.

Die statutengemässe Sitzung des Landeskomitees fand am 15. März im grossen Sitzungssaale des Ministeriums des Innern statt. In der Sitzung wurde zunächst der Entwurf zum Jahresbericht für 1912 genehmigt.

Auf Antrag der Vertreter der Lokalkomitees in Heidelberg und Freiburg wurde beschlossen, dass im Jahre 1913 in gleicher Weise wie im vorangegangenen Jahre die Vortragsabende und die auf besonderen Wunsch der Ärzte eingerichteten besonderen Kurse abgehalten werden sollten.

Dem Antrage der Vertreter beider Landeskomitees auf Erhöhung der Honorarsätze für die besonderen Kurse der Dozenten sollte nach Ansicht des Landeskomitees insofern entsprochen werden, dass zwar die bisherigen Sätze beibehalten werden, aber das Minimum für die Kursstunde auf 25 *M.*, das Maximum auf 40 *M.* festgesetzt wird.

Bei der am 10. Oktober 1913 im Kaiserin Friedrichshause stattgehabten Trauerfeier für den am 5. Oktober 1913 verstorbenen, um das ärztliche Fortbildungswesen hochverdienten Professor Dr. Robert Kutner war das Ministerium des Innern durch den Ministerialrat Kempf in Berlin vertreten.

An der Universität Freiburg wurden sämtliche Vorträge gehalten mit Ausnahme desjenigen des Professors Dr. Morawitz, der wegen Versetzung des Dozenten ausfallen musste. Die Teilnehmerzahl schwankte zwischen etwa 40 und 100 Ärzten.

An der Universität Heidelberg fanden im Sommersemester 1913 und im Wintersemester 1913/14 folgende Veranstaltungen statt:

1. Klinische Demonstrationen,
2. Fortbildungsvorträge,
3. Demonstrationen.

Diese 3 Arten von Veranstaltungen verteilten sich in der Weise, dass die seit einer Reihe von Jahren eingeführten »Dienstag-Abende« (7<sup>05</sup> bis 7<sup>50</sup> abends) in den

Monaten des Wintersemesters wie bisher eine Reihe von theoretischen Vorträgen brachten, deren Thema im voraus angekündigt war, während an den entsprechenden Abenden des Sommersemesters klinische Fälle ohne vorherige Bezeichnung zur Vorstellung und Besprechung kamen.

An den klinischen Demonstrationen und den Fortbildungsvorträgen beteiligten sich wie seit Jahren eine grosse Zahl (durchschnittlich ca. 100) von praktischen Ärzten von Heidelberg und den umgebenden Orten und Städten.

Die neue Veranstaltung der Demonstrationen hat den Zweck, einen Ersatz zu bieten für die in den früheren 3-wöchentlichen Fortbildungskursen abgehaltenen technischen Kurse. Die Demonstrationen werden vor einer beschränkten Zahl von Teilnehmern gehalten, die sich vorher einschreibt.

Im Oktober 1913 wurden dieselben von Professor Dr. Kümmel an der akademischen Ohrenklinik abgehalten. Die Zahl der Teilnehmer war im Interesse der Demonstration auf 12 beschränkt. Gemeldet hatten sich 40 Ärzte.

**Anstellung von Schulärzten an den Volksschulen sowie Anweisung für ihre Dienstaufgaben.** Verordnungen des Grossh. Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 29. Oktober 1913 (a) und 8. November 1913 (b).

**a. Anstellung und Dienstaufgaben der Schulärzte.**

Auf Grund von Ziffer 4 der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 wird zum Vollzug des § 18 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

**I. Bestellung der Schulärzte.**

§ 1. Als Schularzt kann nur ein in Deutschland approbierter Arzt bestellt werden. Seine Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat (Stadtrat).

§ 2. Die Gemeinden können einen oder mehrere Schulärzte, hauptamtlich oder nebenamtlich, bestellen. Wenn mehrere Schulärzte bestellt sind, können sie einander gleichgestellt sein, oder es kann ein Verhältnis



der Unterordnung unter ihnen bestimmt werden. Die Gemeinde hat denjenigen von ihnen zu bezeichnen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat. Der Ortsschulbehörde steht es frei, wenn sie es im einzelnen Fall für wünschenswert erachtet, auch die übrigen Schulärzte behufs Auskunftserteilung zur Sitzung einzuladen.

§ 3. Von der Bestellung eines Schularztes ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Dieses wird den Bezirksarzt hiervon verständigen und Abschrift der Anzeige zur Vorlage an das Unterrichtsministerium dem Kreis schulamt übermitteln. Wenn ein im staatlichen Dienst stehender Arzt die ihm angebotene Stelle eines Schularztes ablehnt und die Gemeinde auf der Übernahme des Dienstes durch ihn glaubt bestehen zu sollen, so ist durch Vermittlung des Bezirksamts und des Kreisschulamts Anzeige an das Unterrichtsministerium zu erstatten.

## II. Dienstaufgabe der Schulärzte.

### 1. Im allgemeinen.

§ 4. Der Schularzt ist in allen Fragen der Schulgesundheitspflege der sachverständige Berater der örtlichen Aufsichtsbehörden und der Lehrer der Volksschule; er soll stets im Benehmen mit den Aufsichtsorganen der Schule handeln. Ein Recht zu selbständigen Anordnungen steht ihm nicht zu; er hat vielmehr seine Anträge und Wahrnehmungen jeweils der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde zur Kenntnis zu bringen. Es ist ihm nicht gestattet, für die in Ausübung seines Amtes vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen von den Untersuchten oder deren Angehörigen eine Vergütung anzunehmen. Seine Tätigkeit hat sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen auf die Schulgebäude, die Schüler und alle mit der Schule im Zusammenhang stehenden gesundheitlichen Einrichtungen zu erstrecken. Nach den örtlichen Bedürfnissen kann der Wirkungskreis des Schularztes im Wege der Dienstweisung weiter ausgestaltet werden.

### 2. Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulgebäude.

§ 5. In Bezug auf die Schulgebäude liegt dem Schularzt ob: 1. die vom Standpunkte der Gesundheitspflege gebotene Mitwirkung bei der Errichtung von Neubauten einschliesslich der Wahl des Bauplatzes und allen nicht als blosse Unterhaltungsarbeiten sich darstellenden Veränderungen an bestehenden Schulgebäuden; 2. die gesundheitliche Beaufsichtigung und Überwachung der bestehenden Schulgebäude und ihrer Einrichtungen.

§ 6. Bei der Wahl des Bauplatzes hat der Schularzt zu prüfen und sich schriftlich zu äussern, ob die Anforderungen der Verordnung über die Schulhausbauten in gesundheitlicher Beziehung erfüllt sind.

§ 7. Vor der Ausarbeitung der Baupläne ist dem Schularzt Gelegenheit zur Stellung von Anträgen über die vom Standpunkte der Gesundheitspflege zu beobachtenden Gesichtspunkte zu geben. Die Pläne selbst sind ihm mit den erwachsenen Akten zur Prüfung und Ansichtsausserung mitzuteilen. Der Schularzt hat sich dabei besonders über die Lichtverhältnisse, die Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen und

die Bestuhlung der Schulräume, über Lage und Grösse der Aborte sowie über Anlage von Schulküchen, Schulbädern und sonstigen gesundheitlichen Einrichtungen zu äussern.

§ 8. Die bestehenden Schulgebäude mit Einschluss des Schulhofs, der Aborte, der Turnhalle und der Bäder hat der Schularzt, wenn ihm in der besonderen Dienstweisung keine weitergehenden Verpflichtungen auferlegt sind, jährlich in der Regel zweimal — je einmal im Sommer und im Winter — und zwar während der Unterrichtszeit einer genauen Besichtigung zu unterziehen. Er hat sich dabei zu verlässigen, ob die in gesundheitlicher Beziehung notwendigen Einrichtungen vorhanden sind und ob sie, insbesondere was Lüftung, Heizung und Reinigung angeht, auch zweckentsprechend gehandhabt werden. Dabei vorgefundene Mängel sind, sofern sie sich nicht durch mündliche Besprechung mit dem Lehrer ohne weiteres beheben lassen, der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde mitzuteilen. Der Besuch des Schulhauses und der Schulräume ist dem Schularzt jederzeit gestattet. Er soll jedoch, wenn er Schulzimmer während des Unterrichts besuchen will, den Leiter der Schulabteilung hiervon zuvor verständigen.

### 3. Gesundheitliche Überwachung der Schüler.

§ 9. Die Aufgabe des Schularztes in Bezug auf die Schüler besteht im allgemeinen darin, körperliche Mängel und krankhafte Anlagen rechtzeitig festzustellen und in ihrer weiteren Entwicklung zu beobachten, sowie die Massnahmen zu bezeichnen, die sich für die Schule den körperlich gebrechlichen oder kranken Schülern gegenüber empfehlen. Ein unmittelbares Eingreifen durch Einleitung einer ärztlichen Behandlung steht dem Schularzt, abgesehen von Notfällen, nicht zu. Erscheint bei einem Schüler eine ärztliche Behandlung oder die Einleitung eines besonderen Heilverfahrens zur Beseitigung der durch die Untersuchung festgestellten Gebrechen oder Krankheiten geboten oder wünschenswert, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter durch Vermittlung der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde hiervon zu verständigen.

§ 10. Der Schularzt hat alle neu zugehenden Kinder — womöglich innerhalb der ersten drei Monate — einer genauen körperlichen Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand zu unterziehen und dabei festzustellen: 1. ob Krankheiten, die eine Ansteckungsgefahr in sich schliessen, oder krankhafte Anlagen, insbesondere solche tuberkulöser Art, vorhanden sind, welche die Fernhaltung des Schülers von der Schule auf bestimmte oder unbestimmte Zeit rechtfertigen, und ob eine private Unterweisung solcher Schüler in Rücksicht auf ihren Krankheitszustand zulässig und empfehlenswert erscheint; 2. ob die Schüler ärztlicher Überwachung oder besonderer Berücksichtigung im Unterricht bedürfen. Wenn die Untersuchung kein sicheres Ergebnis liefert, soll sie nach einigen Wochen wiederholt werden. Ausserdem hat der Schularzt sich auf Verlangen der Ortsschulbehörde gutachtlich darüber zu äussern, ob ein auf Beginn des Schuljahres schulpflichtig gewordenes Kind a) wegen eines körperlichen oder



geistigen Gebrechens zum Besuch des Unterrichts nicht anzuhalten oder b) als schwächlich und in der Entwicklung zurückgeblieben hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht um ein oder zwei Jahre zurückzustellen ist.

§ 11. Während der Dauer des Schulbesuchs sind die Schüler mindestens einer weiteren allgemeinen Untersuchung zu unterziehen, und zwar entweder im dritten oder vierten oder aber im letzten Jahr des Schulbesuchs. Es bleibt der Dienstweisung überlassen, nähere Bestimmung darüber zu treffen, ob nur die eine Untersuchung und zu welcher Zeit, oder ob beide Untersuchungen stattzufinden haben.

§ 12. Bei Kindern, die einer besonderen ärztlichen Aufsicht bedürfen, hat eine Untersuchung nach dem pflichthaften Ermessen des Schularztes in kürzeren Zwischenräumen stattzufinden. Ferner sind besondere Untersuchungen einzelner Schüler, namentlich auch auf Antrag der Schulleitung oder des Klassenlehrers vorzunehmen, 1. wenn sich bei den regelmässigen Klassenbesuchen (§ 16) für den Schularzt ein Anlass dazu bietet, 2. wenn es sich um die Überweisung eines Schülers in eine Hilfsklasse handelt, wenn eine Verletzung eines Schülers in der Schule vorgekommen ist, wenn bei einem Schüler ein Gebrechen hervorgetreten ist oder der Verdacht für eine Erkrankung besteht, auf Grund deren er wegen Gefährdung der Mitschüler vom Schulbesuch fernzuhalten wäre. Insbesondere beim Auftreten ansteckender Krankheiten wird es Aufgabe des Schularztes sein, durch Vornahme von Untersuchungen, wo sie geboten erscheinen, ein Umsichgreifen der Krankheit zu verhüten.

§ 13. Die ärztliche Untersuchung ist in der Regel in einem Raum des Schulhauses, der geräumig und hell sein soll, vorzunehmen. Sie soll — besonders bei den Mädchen — auf das Zartgefühl der Kinder Rücksicht nehmen und nicht weiter ausgedehnt werden, als nach ihrem Zweck notwendig ist. Das Nähere über Art und Umfang der Untersuchung wird durch die Anweisung — Anlage I — bestimmt. Einzeluntersuchungen (§ 12) kann der Schularzt auch in seiner Privatwohnung vornehmen. In jedem Fall sollen die Eltern oder deren Stellvertreter von der beabsichtigten Vornahme der ärztlichen Untersuchung rechtzeitig benachrichtigt werden. Bei der Vornahme von Untersuchungen im Schulhaus hat stets ein Lehrer, womöglich der Klassenlehrer, bei Schülerinnen eine Lehrerin, oder wenn eine solche nicht zur Verfügung steht, eine von der Ortsschulbehörde hierfür bestimmte Frau anwesend zu sein.

§ 14. Ob und in welchem Umfange der Schularzt allgemeine Sprechstunden für die Schüler und ihre Eltern oder deren Stellvertreter in der Schule abzuhalten hat, wird durch die Dienstweisung bestimmt.

§ 15. Auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter haben die Untersuchungen durch den Schularzt zu unterbleiben, wenn die durch sie bezweckten Feststellungen durch Vorlage des Zeugnisses eines approbierten Arztes in dem von der Schule verlangten Umfange geliefert werden.

§ 16. Der Schularzt hat sich in jedem Schulhalbjahr einmal über den Gesundheitszustand der Schüler zu verlässigen und zu diesem Zweck sämtliche Klassen während des Unterrichts unter Zuzug des Klassenlehrers

zu besuchen. Die Zeit für diesen Besuch, der von einem nebenamtlich bestellten Schularzt mit der im § 8 vorgesehenen Besichtigung der Schulgebäude verbunden werden kann, ist mit dem Schulleiter oder ersten Lehrer, oder wo für eine Schulabteilung ein besonderer Lehrer bestellt ist, mit diesem zu vereinbaren. Dem Schulleiter und dem ersten Lehrer steht es frei, der Besichtigung anzuwohnen. Der Schularzt hat bei diesem Besuch sein Augenmerk zunächst auf das Aussehen und die äussere Haltung der Schüler zu richten und im übrigen durch Nachfrage bei dem Lehrer und nötigenfalls durch Erkundigung bei den einzelnen Schülern darauf bedacht zu sein, einen Einblick in den Gesundheitszustand der Klasse im ganzen wie der einzelnen Schüler zu erhalten. Ergibt sich in Bezug auf die Person des Lehrers der Verdacht, dass er an einer Krankheit leidet, die eine Gefährdung der Gesundheit der Kinder zur Folge haben könnte, so hat der Schularzt hiervon der Schulleitung, wo eine solche nicht besteht, dem Kreis schulamt Mitteilung zu machen.

§ 17. Der Schularzt hat durch entsprechende Antragstellung bei der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Fernhaltung von Schülern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, oder in deren Behausung solche Krankheiten vorgekommen sind, genau eingehalten werden. Zu diesem Zwecke sind ihm alle bei der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde einkommenden Anzeigen über ansteckende Krankheiten von Schülern und Lehrern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Bestehen Zweifel darüber, ob Schüler oder Lehrer, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren, oder in deren Hausstand eine ansteckende Krankheit vorgekommen ist, zum Unterricht wieder zuzulassen sind, so ist eine gutachtliche Äusserung des Schularztes zu erheben.

§ 18. Für Schüler, bei denen die schulärztliche Untersuchung die Notwendigkeit einer ärztlichen Überwachung ergibt, sowie für die einer Hilfsklasse überwiesenen Schüler sind Personalbogen — Anlage II — anzulegen und während der ganzen Dauer des Schulbesuchs fortzuführen. In diese sind die für die Behandlung der Schüler in der Schule massgebenden Gesichtspunkte und Anordnungen, die mit dem Klassenlehrer besonders zu besprechen sind, sowie die etwa den Eltern oder deren Stellvertretern über die Behandlung zu Hause zu erteilenden Ratschläge und etwaige besondere Wahrnehmungen des Lehrers über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schüler einzutragen. Den Eltern oder deren Stellvertreter ist auf Ersuchen von dem Ergebnis einer jeden Untersuchung Mitteilung zu machen. Wenn die nach § 11 vorgenommene Untersuchung Feststellungen ergibt, die für die künftige Berufswahl von Bedeutung sein können, so sind die Eltern hiervon gleichfalls zu verständigen. Für diejenigen Schüler, die auf Grund der schulärztlichen Untersuchung nicht in die Schule aufgenommen worden sind, ist das Ergebnis der Untersuchung gleichfalls auf einem besonderen Bogen, der zu den Schulakten zu nehmen ist, festzustellen. Ob der Bogen weiterzuführen ist, hängt von dem Ergebnis der Untersuchung beim Eintritt in die Schule ab.

§ 19. Die Eintragungen in die Personalbogen erfolgen, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin der Unter-



suchung anwohnt, durch diese nach den Angaben des Schularztes, andernfalls durch den Schularzt selbst. Die Bogen, deren Inhalt von sämtlichen Beteiligten geheim zu halten ist, sind von dem Klassenlehrer aufzubewahren und mit dem Aufsteigen der Schüler sowie beim Übergang derselben an eine andere Schule des Grossherzogtums, an der ein besonderer Schularzt bestellt ist, weiterzugeben. Die Personalbogen sind nach dem Ausscheiden eines Schülers aus der Schule durch die Schulleitung oder die Ortsschulbehörde aufzubewahren. Ihre Verteilung darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen.

#### 4. Beratung der örtlichen Schulaufsichtsbehörde in gesundheitlichen Fragen.

§ 20. Der Schularzt ist verpflichtet, auf Verlangen der örtlichen Schulaufsichtsbehörde über alle auf den Betrieb des Unterrichts bezüglichen Fragen, die von Einfluss auf die gesundheitliche Entwicklung der Schüler sind, insbesondere über Schulanfang, Zahl und Verteilung der täglichen Unterrichtsstunden, Umfang der Hausaufgaben, sowie über die Einführung etwaiger Wohlfahrts-einrichtungen sich gutachtlich zu äussern.

#### 5. Jahresbericht.

§ 21. Der Schularzt hat über seine Tätigkeit ein genaues Tagebuch zu führen und auf Schluss des Schuljahres einen eingehenden Bericht an die örtliche Aufsichtsbehörde zu erstatten; diese wird den Jahresbericht in Ur- oder Abschrift dem Kreisschulamt zur Weiterleitung an das Unterrichtsministerium vorlegen und gleichzeitig dem zuständigen Bezirksarzt eine Abschrift zusenden. Der Bericht hat insbesondere aufzuführen: 1. den Zustand des Schulgebäudes und seiner Einrichtungen in gesundheitlicher Beziehung und etwaige hierauf bezügliche Anträge; 2. die Wahrnehmungen darüber, ob die Vorschriften über Beleuchtung, Heizung, Reinigung durch die Lehrer und durch die hierfür besonders verantwortlichen Personen beachtet werden; 3. die Zahl der besonderer schulärztlicher Überwachung unterstellten Schulkinder; 4. die Zahl der im Laufe des Schuljahres an den einzelnen Arten von ansteckenden Krankheiten erkrankten Kinder.

### III. Bezirksärzte.

§ 22. Die den Bezirksärzten nach den bestehenden Verordnungen in Bezug auf die Volksschule und die Schüler zustehenden gesundheitspolizeilichen Befugnisse erleiden durch die Bestellung besonderer Schulärzte keine Beschränkung. Der Aufsicht der Bezirksärzte bleiben auch die Volksschulen mit besonderen Schulärzten unterstellt. Sie sind daher befugt, die Schulen jederzeit nach vorheriger Anmeldung bei dem Schulleiter zu besuchen und ihre Einrichtungen wie die Schüler zu besichtigen. Wo ein Schularzt bestellt ist, ist dieser zur Besichtigung beizuziehen. Die Schulärzte sind verpflichtet, den Bezirksärzten auf Verlangen über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule jederzeit Auskunft zu geben.

§ 23. Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht bestellt ist und die schulärztlichen Befugnisse durch den Bezirksarzt ausgeübt werden, be-

schränkt sich der Wirkungskreis des letzteren, abgesehen von dem ihm nach § 22 obliegenden Verpflichtungen, auf die in den §§ 8 und 16 bezeichneten Schulbesuche.  
(Schluss folgt.)

### Kraichgauer Ärzteverein, E. V.

Ordentliche Generalversammlung im Hotel Keller in Bruchsal  
am Dienstag, den 31. März 1914.

Anwesend: Bergmann, Blume, Buchmüller, Féaux de Lacroix, Fischer, Fuchs, Gerber, Gollinger, Haas, Hauser, Hassmann, Hotz, Krieger, Leitz, Lenz, Reiter, Remmlinger, Scheu, Schmidt, Schülein, Wahrenholz, Ziegelmeier; entschuldigt: Wagner.

#### Tagesordnung:

1. Bericht über den Personenstand. Nach Begrüssung der aussergewöhnlich zahlreichen Versammlung — es fehlten nur 2 Mitglieder — gedenkt der Vorsitzende, Herr Dr. Schülein, mit ehrenden Worten des verstorbenen Mitglieds, Herrn Medizinalrats Kamm-Bruchsal. Durch Wegzug infolge Ernennung zum Bezirksassistentenarzt in Gengenbach verlor der Verein den Kollegen Hildenstab. Aufgenommen wurde nach § 2 der Satzung ohne Abstimmung Kollege Haas-Graben; ferner durch heutigen einstimmigen Beschluss Kollege Hassmann, Grossherzoglicher Bezirksarzt in Bretten.

2. Geschäftsbericht des Vorsitzenden. Hierzu Genehmigung:

- a. des Abkommens mit Dr. Damm-Oberhausen,
- b. der 10 Pfennig-Steuer,
- c. der Grundzüge einer Kasseninstruktion.

Der Vorsitzende schildert kurz den Verlauf der Kassenkämpfe seit Kündigung aller Verträge auf 1. Januar 1914. Er erwähnt schliesslich das Berliner Abkommen, das für uns von minderer Bedeutung war, nachdem unsere Landeszentrale in weitblickender Voraussicht unter wohlwollender Unterstützung der Grossherzoglichen Regierung mit dem Kassenverband den Mantelvertrag abgeschlossen hatte, auf Grund dessen bei uns die Vertragsverhandlungen geführt werden konnten. — Die Punkte a, b und c wurden einstimmig genehmigt.

3. Einteilung der Kurbezirke. Die vom Schriftführer auf Grund schriftlicher Mitteilung der Mitglieder entworfene Arztliste mit den Kurbezirken findet keinen Widerspruch und soll dem Druck übergeben werden, zwecks Zustellung an die Kassen.

4. Bericht der KKK. Der Schriftführer berichtete über die Tätigkeit der KKK., die sich, abgesehen von Rechnungsprüfungen, fast ausschliesslich auf den Abschluss der neuen Kassenverträge erstreckte. In 22 Sitzungen, vielen durch den Vorsitzenden gepflogenen mündlichen Verhandlungen und durch eine ausserordentlich umfangreiche Korrespondenz ist es nunmehr gelungen, fast alle Verträge zum Abschluss zu bringen, wenn auch diejenigen mit den Ortskrankenkassen noch der Unterzeichnung seitens der Kassenvorstände harren. Der Referent zählt die abgeschlossenen Verträge auf, indem er sie in einzelne zusammengehörige Gruppen einteilt. Zum Schluss erklärt er, dass wir mit voller Befriedigung



in materieller wie in ethischer Beziehung auf diese mühevollen Verhandlungen und deren schliesslichen Erfolg zurückblicken dürfen, indem er ganz besonders betont, dass der materielle Erfolg nur dadurch möglich wurde, dass unsere Zentrale bestimmte Honorarsätze als Norm in den Mantelvertrag aufgenommen hatte. Für diese Tat können wir der Zentrale nicht genug danken.

Der Vorsitzende spricht sodann dem Schriftführer für seine gewissenhafte Ausführung den Dank des Vereins aus, während Blume in Worten warmer Anerkennung der grundlegenden Verdienste des Vorsitzenden um das Zustandekommen der Verträge gedenkt.

5. Regelung der Gebühren für die Privatpraxis. Nach den Ausführungen des Vorsitzenden ist eine Erhöhung der bisher üblichen Honorarsätze der Privatpraxis schon im Hinblick auf die neuen Kassenhonorare geboten. Es werden folgende Mindestsätze angenommen: Beratung im Hause des Arztes 1,50 *M.*, bei Nacht 3 *M.*, jeder Besuch loco 2 *M.*, bei Nacht 5 *M.*, auswärtiger Gelegenheitsbesuch 2,50 *M.*, im übrigen die Sätze der badischen Gebührenordnung.

6. Verschiedenes. Da hierzu niemand sich zum Wort meldet, schliesst der Vorsitzende zu vorgerückter Stunde die Versammlung, indem er den Erschienenen für das lebhafteste Interesse, das sie den Verhandlungen entgegenbrachten, dankt.

Dr. med. Féaux de Lacroix, Schriftführer.

### Verschiedenes.

In einer im Reichstage am 7. Februar vorgekommenen sozialpolitischen Debatte äusserte sich der Staatssekretär des Innern dahin, dass die Sozialreform an sich keine Unterbrechung erleiden werde, es komme aber jetzt darauf an, das Objekt der Reformtätigkeit zu wechseln und an die Stelle der Lohnarbeiterschaft den notleidenden Mittelstand treten zu lassen. Da wird für die freie Tätigkeit der Ärzte, d. h. die Privatpraxis, dann fast nichts mehr übrig bleiben.

### Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes.

Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für 1913 ist dem Reichstag zugegangen. Aus dem Inhalt sei, nach der „Frankf. Ztg.“, nachstehendes hervorgehoben:

Zur Durchführung der Unfallversicherung haben im Berichtsjahre 116 Berufsgenossenschaften und 561 Ausführungsbehörden mit 6 196 703 Betrieben und rund 27 Millionen versicherten Personen bestanden. Davon entfallen auf die Land- und Forstwirtschaft 49 Berufsgenossenschaften und 55 Ausführungsbehörden für die land- und forstwirtschaftliche Verwaltung mit rund 5 434 100 Betrieben und rund 17 179 000 versicherten Personen. Nach einer vorläufigen Ermittlung belief sich die Zahl aller im Jahre 1913 bei den Trägern der Unfallversicherung angemeldeten Unfälle auf 787 674, die der erstmalig Entschädigten auf 139 076. Die verausgabten Entschädigungen betragen nach einer vorläufigen Ermittlung 176 793 700 *M.* Das Reichsversicherungsamt hatte 34 941 Rekurse gegen Schiedsgerichteurteile und Anträge auf Feststellung des entschädigungspflichtigen Versicherungsträgers zu bearbeiten.

In der Invalidenversicherung belief sich der Gesamtbetrag der bis Ende 1912 gezahlten Entschädigungen auf 2 477 490 316 *M.*, davon kommen auf das Jahr 1912 205 191 857 *M.* Die Einnahme aus Beiträgen kann für 1913 auf etwa 290 Millionen Mark veranschlagt werden. Das Vermögen der Versicherungsträger dürfte Ende 1912 2 Milliarden Mark übersteigen. Die Zahl der in Invalidenhäusern und ähnlichen Anstalten untergebrachten Personen ist von 4 431 im Jahre 1912 auf 5 031 im Jahre 1913 gestiegen. Einige Invalidenhäuser besaßen 10 Versicherungsträger. Zu gemeinnützigen Zwecken sind bis zum Schlusse 1913 hergegeben worden: a) zum Bau von Arbeiterwohnungen und zur Arbeiterwohnungsfürsorge überhaupt 452 637 581 *M.*; b) zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses (Bodenverbesserung, Aufforstung, Hebung der Viehzucht u. a.) 119 675 614 *M.*; c) für Wohlfahrtseinrichtungen überhaupt 561 856 047 *M.*, zusammen 1 164 169 242 *M.*

Der Verein zur Erbauung eines Ärztekurhauses in Franzensbad eröffnet für den Monat Mai d. J. wieder 10 Freiplätze für kurbedürftige Kollegen und deren Gattinnen. Diese umfassen folgende Leistungen: Freie Wohnung in Privathäusern, unentgeltliche ärztliche Behandlung, unentgeltliche Kurmittel, Befreiung von Kur- und Musiktaxen, freien Eintritt in die Lesesäle und zu allen kurörtlichen Veranstaltungen, ferner seitens der Theaterdirektion einen 50 proz. Nachlass der Eintrittspreise. Bewerber um einen Freiplatz mögen sich bis längstens 20. April beim Präsidium des obgenannten Vereins melden.

Die Zahl der studierenden Frauen hat sich mächtig gehoben. Im Wintersemester 1905/06 gab es nur 140 weibliche Studierende, im Wintersemester 1913/14 zählten wir 3 686. Der Anteil der Frauen am deutschen Universitätsstudium beträgt 6,1 %. Das Studium der Medizin, das vor einigen Jahren bei ihnen noch im Vordergrund stand, ist zugunsten der philosophisch-philologischen Fächer zurückgetreten. Medizin studieren zurzeit 859, philosophisch-philologische Fächer 1949. Mit Ausnahme der katholischen Theologie haben wir in allen Disziplinen das weibliche Geschlecht vertreten, es gibt sogar 11 Damen die evangelische Theologie studieren und sicherlich, wenn sie erst zur Predigt zugelassen, einen guten Kirchenbesuch, besonders von seiten des männlichen Geschlechts, hervorrufen werden. Ausser den immatrikulierten Studentinnen besuchen noch 1 455 Damen als Hörerinnen Universitätsvorlesungen. Es nahmen mithin im Wintersemester 1913/14 insgesamt 5 141 Frauen am deutschen Universitätsunterricht teil.

### Personalnachrichten.

Niedergelassen haben sich: Professor Dr. Ernst von Düring als Mitleiter des Alleekurhauses in Baden, Dr. Frederick Coleman, Spezialarzt für Bruchleiden sowie die Assistenzärzte Dr. Ernst Riesterer und Dr. William Jones an der chirurg. Klinik, Dr. Robert Mez und Dr. Ferdinand Kehler an der psych. Klinik, alle in Freiburg, Dr. Heinrich Fränznick als Assistenzarzt an Dr. Fischers Kurhaus für Nerven-



und Gemütskranke in Neckargemünd, die Assistenzärzte Karl Friedrich Leschmann, Heinrich Rettig und Walter Haas, alle am städt. Krankenhaus in Karlsruhe, Dr. Martin Hagelberg und Fräulein Dr. Gertrud Mautz, letztere als Assistentin am Sanatorium Konstanzer Hof in Konstanz, Dr. Otto Cleve als Assistenzarzt bei Dr. Wetterer in Mannheim, Dr. Georg Wittmann als Assistenzarzt am Wöchnerinnenasyl in Mannheim, Oberstabsarzt Dr. Gustav Adolf Braatz in Rastatt;

die Zahnärzte: Adolf Moppert in Baden, Hugo Weber in St. Blasien.

**Verzogen** sind: Dr. Karl Schambacher, Mitinhaber des Sanatoriums Alleekurhaus von Baden, die Assistenzärzte Professor Dr. Oswald Bumke und Dr. Wilhelm Grau, beide an der psych. Klinik in Freiburg, ersterer nach Rostock, letzterer in überseeische Dienste, Assistenzarzt Dr. Reis an der orthopäd. Klinik in Freiburg nach Triest, Dr. Alfred Solger, Assistenzarzt am alten St. Vincentiushaus und Oberstabsarzt Dr. Fried-

rich Morgenroth, beide von Karlsruhe, Frauenarzt Dr. Friedrich Gärtner von Konstanz, Stabsarzt Dr. Möslein von Lahr nach Köln-Deutz, Dr. Friedrich Heunemann von Seelbach, Amt Lahr, nach Münsterthal, Amt Staufen, Dr. Felix Zoudervan, Assistenzarzt bei Dr. Wetterer von Mannheim, Dr. Adolf Würzburger von Rappenaau, Amt Sinsheim, nach Heilbronn, Dr. Karl Pflanz von Bodman, Amt Stockach, nach Ichenheim, Amt Lahr, Dr. Reinhard Haas von Ichenheim nach Graben, Amt Karlsruhe, Dr. Ernst Hildenstab von Graben als Bezirksassistentenarzt nach Gengenbach, Amt Offenburg.

Als Mitglied zum Ärztlichen Kreisverein Konstanz hat sich gemeldet

Dr. Martin Hagelberg, prakt. Arzt in Konstanz.

Eventuelle Einsprachen gegen die Aufnahme sind innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten zu richten.

Konstanz, April 1914.

Dr. Vischer,  
Schriftführer des Ärztlichen Kreisvereins Konstanz.

## THIGENOL<sup>®</sup>ROCHE<sup>®</sup>

-im Gebrauch geruchlos-  
**ein synthetisches Schwefelpräparat mit ausgesprochen**  
**antiparasitären, juckreizstillenden und austrocknenden Eigenschaften.**  
Seine Hauptdomäne in der **DERMATOLOGIE**  
bilden die akuten und chronischen Ekzeme, die Prurigo, Akne etc.

### PACKUNGEN:

THIGENOL<sup>®</sup> "Roche" - zur Rezeptur - Vgl. Thigenol-Rezeptsammlung.  
THIGENOL<sup>®</sup> GLYCERIN "Roche" 20%ig  
THIGENOL<sup>®</sup> SEIFE "Roche"  
THIGENOL<sup>®</sup> TAMPOL u. OVULES "Roche", Vgl. die Spezialprospekte!



F. HOFFMANN LA ROCHE & CO, GRENZACH (BADEN), BASEL (SCHWEIZ), WIEN (Ö.)

88/1247

*Haemoglobinum depuratum, concentratum liquidum.*

**H** *Energisch blutbildend.  
Kräftig appetitanregend.*  
**om**  
*Angenehmer Geschmack  
Wird auch von Kindern sehr gern ge-  
nommen (Preis d. Orig. Flasche 250 Gr.)  
N<sup>o</sup>. 3. -)*

**H** *Tausende v. Ärzten bestätigen  
große Erfolge bei Schwächezu-  
ständen jeder Art.*  
**aematogen**  
*Wir bitten, ausdrücklich Haematogen  
Dr. Hommel zu ordinieren.  
Versuchsquantum 3. Verfügung.*

Akt.-Ges. Hommel's Haematogen, Zürich. Generalvertreter f. Deutschl. Gorth von Wyß & Co. Hanau a. M.

115/124



## Dr. Büdingen's Sanatorium

Konstanzerhof Konstanz-Seehausen

für Nerven und innere speziell Herzkrankheiten eine der grössten und schönsten Kuranstalten Deutschlands 3 Ärzte und 1 Ärztin. Alle bewährten diagnostischen Hilfsmittel (u. A. Elektrokardiograph) und Kurmittel. Behaglicher Comfort, das ganze Jahr geöffnet. Prospekte und Veröffentlichungen von Dr. Büdingen über die im Sanatorium geübte Behandlung werden auf Wunsch den Hausärzten zugesandt. 123|24.4

## Sanatorium Alpirsbach

bei Freudenstadt (Schwarzwald)

für Nervenleiden und innere Krankheiten.

Das ganze Jahr geöffnet.

In besonderem Neubau:

5 Min. v. d. Sanatorium entfernt unter gleicher ärztl. Leitung

**Erholungsheim** für kranke u. schwächliche Kinder, junge Mädchen und Frauen.

Hygienisch u. bequem eingerichtet. Mässige Preise. Prospekte.

Besitzer und leitender Arzt Dr. med. **K. Würz.**



121|24.2

## Dr. Landerer'sche Heilanstalt

für Gemüts- und Nervenkrankte

Christophsbad Göppingen.

Anmutige Lage, inmitten alter Gärten. Altberühmter Sauerbrunnen. 4 Ärzte. Mässige Preise. Illustrierte Prospekte durch die Direktion.

Sanitätsrat Dr. Gustav Landerer.

138|12.1

Das Schlafmittel und Sedativum

## VERONACETIN

(Natriumdiäethylbarbituric. Phenacetin-Codein-Tabletten)

52% 44% 4%  
nach Professor **C. v. Noorden**

hat die speziellen Vorzüge

1. Der Patient erwacht am nächsten Morgen frisch und leistungsfähig.
2. Bei nervöser Schlaflosigkeit und in Fällen des Unvermögens nach vorzeitigem Erwachen in der Nacht, wieder in den Schlaf zu kommen (Gedankenjagd!), kommen die Patienten durch 2 Veronacetin-Tabletten bald wieder in ruhigen erquickenden Schlaf.

Ärztliche Verordnungsweise und Dosierung:

Rp.: Veronacetin 1 Orig.-Packung (20 Tabletten — M. 2.—) | Rp.: Veronacetin Spitalpackung (100 Tabletten — M. 9.—)  
Dosierung: 2 bis 3 Tabletten. 1 bis 2 Stunden vor dem Schlafengehen am besten in heisser Flüssigkeit.

Potenziert wirkendes Antipyreticum und Antineuralgicum verankert sanere wie basische Krankheitsprodukte.



Tabletten a 0,3 Pyramidonersatz und Aspirinersatz.

111|6.4

Literatur und Muster stehen den Herren Ärzten bereitwilligst zur Verfügung durch die Fabrik chem.-pharm. Präparate Dr. R. & Dr. O. Weil, Frankfurt a. M.

Kein Bromismus!

Kein Bromismus!

## SPASMOSAN

Glycerophosphat Kalk Brombaldrianpräparat ohne Alkohol.  
2,5% 5% 6% 16%

Nervinum und Sedativum.

Besonders bewährt bei Behandlung von Nerven-Krankheiten, Neurosen des Herzens und der Gefässe, Nervösen Frauenleiden.

Antiepilepticum.

Erregungshemmende potenzierte Wirkung der vereinigten Nervina Kalk — Brom — Baldrian — ungiftiger Phosphor.

Fälle, die vergänglich mit den höchsten Bromdosen behandelt waren, zeigten durch die Spasmosanbehandlung eine überraschende Besserung, manche erzielten eine glatte Heilung.

Indikationen: Neurasthenie, Hysterie, Angstzustände, Nervöse Erschöpfung nach körperl. oder geistiger Überanstrengung (Anspannungsbedürfnis der Geistesarbeiter), Nervosität, Neurosen des Herzens und der Gefässe, Genuine Epilepsie.

Verordnungsweise und Preise:

Rp. Spasmosan, 1 Orig.-Flasche (ca. 250 g) . . . . . M. 3.—  
Für Kliniken, Sanatorien, Heil- u. Pflegeanstalten Kilopackg. . . . . 10.—

Rp. Katapyrintabl. 1 Original-Röhre **Mk. 1.—**

S. 2—4 Tabl. im Laufe von 2 Stunden zu nehmen.

— Gesetzl. geschützt. —



A 68 I

## ORIGINAL-DUNG'S CHINA-CALISAYA-ELIXIR

(„Chicalex“ eingetr. Warenzeichen.)  
15 gr = ein Esslöffel voll = enthalten 0,5 gr Cort. Chinae.  
Seit 1883 in Deutschland eingeführt. Weisen Sie Nachahmungen zurück.  
Preise:  $\frac{1}{4}$  Liter Mk. 1.50,  $\frac{1}{2}$  Liter Mk. 2.50.  
Wird auch „ohne Zucker“ und „mit Eisen“ dargestellt.

## DUNG'S AROMATISCHES RHABARBER-ELIXIR

(„Rhabarex“ eingetr. Warenzeichen.)  
10 gr = ein Kinderlöffel voll = enthalten 2 gr Rad. Rhol. — Reiner Pflanzenextract ohne Beigabe mineral. Salze.  
Preise:  $\frac{1}{10}$  Liter Mk. 1.—,  $\frac{1}{4}$  Liter Mk. 2.25,  $\frac{1}{2}$  Liter Mk. 4.—  
Infolge der niederen Preise auch für Kassenpraxis geeignet. — Muster den Herren Ärzten kostenfrei durch

Fabrikation von DUNG'S China-Calisyaya-Elixir.

Inh.: Albert C. Dung, Freiburg i. B.

95]24.7

Apotheker Neumeier's

## Asthma- } Pulver und Cigarillos (ohne Papier)

D. R. G. M. No. 26 122 u. 26 617 72]24.14

enthält Stramonium, Lobelia, Herb. und Rad. Brachycladus, Jodkalium, Natrium nitrosum, Saccharum, Kali nitr. und wird hergestellt von **Apotheker Neumeier, Frankfurt a. M.** Dasjenige **Antiasthmaticum**, welches fachwissenschaftliche Beurteilung und Anwendung findet u. A. von dem Wirkl. Geheimen Medizinalrat Herrn Prof. Dr. Moritz Schmidt Exzellenz. und dem Pharmakologen an der Universität Halle a. S., Herr Geheimen Medizinalrat Prof. Dr. Harnack. Ausreichende Quanten zu Versuchszwecken stehen den Herren Aerzten zur Verfügung. Abgabe durch die Apotheken erfolgt nur auf ärztliche Verordnung. Preis der Originaldosis Pulver oder des Cartons Cigarillos M. 1.50.

## Antisclerosin

3 Tabletten à 0,5 enth. Natr. chlor. 0,8. Natr. sulf. 0,08.  
Magn. phosph. Natr. carb. 22 0,03. Natr. phosph. 0,025

bei

## Arteriosclerose

Orig.-Pktg. Glaser = 25 Tabl. à 0,5 (XXV) oder 50 Tabl. à 0,25 (L)  
Dose = 3 mal täglich 1-2 Tabl. à 0,5 oder 2-4 Tabl. à 0,25 gr.

Literatur zu Diensten.

Fabrik pharm. Präparate, Wilh. Maffner, München 19.

102]12.1

## Medinal

Pulver, Tabletten à 0,5 und Suppositorien à 0,5 Medinal.  
Wirksamstes, sehr leicht lösliches und schnell resorbierbares

## Hypnotikum

für innerliche rektale und subkutane Anwendung. **Medinal** erzeugt schnellen, nachhaltigen und erquickenden Schlaf ohne unangenehme Nachwirkungen und besitzt ferner deutliche sedative und schmerzstillende Wirkungen.

Vorzüglich bewährt bei Keuchhusten.

Preis eines Röhrchens à 10 Tabletten M. 1.80.

Proben und Literatur kostenfrei.

97]4.2

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) Berlin N, Müllerstrasse 170|171.

## Valisan

Gelatineperlen à 0,25.

Hervorragendes, bei nervösen Zuständen aller Art bewährtes

## Sedativum.

Kombinierte Baldrian- und Bromwirkung. **Valisan** ist anderen Baldrianpräparaten in Geschmack, Geruch und Bekömmlichkeit überlegen.

Kein unangenehmes Aufstossen.

Preis einer Schachtel zu 30 Perlen M. 2.25.

## Sanatorium „Schwarzwaldheim“ Schönbürg b. Wildbad

Wirt. Schwarzwald  
650 m. ü. d. Meere.

Kombinierte Anstalts- und  
Tuberkulinbehandlung  
Lungenkollaps-therapie  
Operat. Kehlkopfbehandlung

Privatheilanstalt für Lungenkranke.

Chefarzt Dr. Bandelier

Mittlere Preise.  
3 Aerzte.  
Prospekte frei durch die Direktion

108]12.4



# Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetotafel in „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1870 und 19728.

## Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

**Aachen, alle Krank-  
Kassen d. Reg.-Bezirks**

Ahlen, Westf.  
Albesdorf-Ins-  
mingen, Lothr.  
Alten, Anhalt.  
Altkloster.  
Altmittweida.  
Anklam, Stadt u. Kreis.  
Arnsberg, Stadt, Westf.  
Arnstadt i. Thür.  
Au b. Freising.  
Aue (Erzgeb.).  
Barmen.  
Benneckenstein,  
Harz.  
Benrath, Rhld.  
Bergen (Wohld) bei  
Celle.  
Bialla, O.-Pr.  
Bielefeld.  
Bitterfeld.  
Blankenburg a. H.  
Bocholt, Westf.  
Bommern a. Rhr.,  
Westf.  
Borna i. Sa.  
Braunlage i. Harz.  
Braunsberg (O.-Pr.)  
Bräunsdorf, Sa.  
Breithardt, H.-N.  
Bremen.  
Breslau, sämtliche  
Kassenarztstellen.  
Burg bei Magdeburg.  
Burgbühl, Rhld.  
Burgsinn, Bay.  
Butjadingen, Oldb.  
Buttstädt i. Thür.  
Buxtehude-Altkl.  
Calbe/S.  
Celle.  
Cöpenick u. Umg.  
Corbetha.  
Cöthen, Anhalt.  
Dattenfeld, Rhld.  
Dessau, Anhalt.  
Diedenhofen, Loth.  
Dietz a. L.  
Dietzenbach, Hess.  
Dittersdorf bei  
Chemnitz.  
Döbeln.  
Düsseldorf.  
Ebersbach b. Löbau  
(Sachsen).  
Eberswalde i. Brdb.  
Ehrang (Bezirk Trier).  
Ehrenbreitstein.  
Eime, Hann.  
Eisenberg, S.-A.  
Eitorf.  
Elberfeld.

Elbing.  
Eldingerode.  
Eltville a. Rh.  
Emden, Ostfriesland.  
Engers.  
Eschede, Hann.  
Frankfurt a. M.  
Frechen Bz. Köln a. R.  
Freiberg, Sa.  
Fürstberg a. O.  
Garmisch, Amtsbez.  
Geilenkirchen,  
Kr. Aachen.  
Geyer i. Vogtl.  
Giessen.  
Giessmannsdorf,  
Schl.  
Gladenbach, H.-N.  
Glatz, Schl.  
Gleiwitz.  
Gnesen, Kreis.  
Godenau, Hann.  
Gönningen, Wttbg.  
Gräfenthal, Thür.  
Grasleben b. Weferl.  
Greiffenberg, Uck.  
Grossbeeren, Bez.  
Grossenhain, Sa.  
Grossharthau-  
Goldbach, Sa.  
Gross-Wanzler i. A.  
Gross-Zschach-  
witz i. Sa.  
Gröba-Riesa.  
Gröditz b. Riesa.  
Guben, Brandenbg.  
Guhrau, Schl., Bez.  
Breslau.  
Güstrow, Mecklbg.  
Halbau, Krs. Sagan.  
Halle a. S.  
Hamm i. Westf.  
Hameln, Hann.  
Hanau, San.-Verein.  
Hannover.  
Hechelberg, Kreis  
Oberbarnim.  
Heldburg A.-G. zu  
Hildesheim.  
Helmbrechts, O.-F.  
Herne i. W.  
Hohen-Neuen-  
dorf a. Nordbahn.  
Hollenstedt.  
Homburg v. d. H.,  
Bad.  
Hormersdorf, Ezg.  
Illingen, Rhld.  
Insmingen s. Albesd.  
Insterburg, Ostpr.  
Johannesburg, Pr.  
Jork, Kreis  
Kaiserslautern.  
Kalau, Laus.  
Kassel, H.-N.

Kattowitz.  
Kaufmännische  
Kr.-K. für Rheinld.  
u. Westf.  
Kemel, H.-N.  
Kierspe, Westf.  
Kirchberg a. Jagst.  
Kirchhain, N.-L.  
Kirchlengern bei  
Bünde i. W.  
Kirrlach, Baden.  
Klingenthal, Sa.  
Köln a. Rh., Stadt-  
und Landkreis.  
Köln-Deutz.  
Köln-Kalk.  
Königsee (Schw.-  
Rudolst.)  
Königsberg (Pr.)  
Königshütte,  
O.-Schl.  
Königszeit, Schl.  
Kraupischken,  
O.-Pr.  
Kreuznach, Bad.  
Kupferhammer  
b. Eberswalde.  
Langerfeld, Kreis  
Schweim.  
Lauterberg, Harz.  
Lehrte (Hann.)  
Leipzig.  
Leitzkau (Prov. Sa.)  
Liebenstein-  
Schweina, Thür.  
Liegnitz, Schl.  
Linden bei Hannover.  
Lübeck, Fürst. Eutin.  
Lüben (Schl.)  
Luckau, Brandenbg.  
Lüdenschmidt.  
Ludwigshafen.  
Lüneburg, Hann.  
Magdeburg.  
Mellenbach, Thür.  
Militsch.  
Mohrungen, Bez.  
Mömlingen, U.-Fr.  
Mühlenbeck bei  
Berlin.  
Neustadt, Wied.  
Niedermendig,  
Kreis Mayen.  
Niederneukirch.  
Niedersedlitz-  
Dresden.  
Nordenham i. Oldb.  
Nowawes.  
Oberbarnim, Kreis.  
Ober- und Nieder-  
friedersdorf (Sa.)  
Ober- u. Nieder-  
Ingelheim, Rhh.  
Oberkunnorsdorf  
in Sachsen.

Oberneukirch.  
Oberroden.  
Oderberg i. d. Mark.  
Oderberg-  
Brahilitz.  
Offenb.-Bürgel  
E. H. K., Nr. 62.  
Ohlau, Schl.  
Ortelburg, O.-Pr.  
Osnabrück i. Hann.  
Osterweddingen  
(Pr. Sa.)  
Ostritz (Sa.)  
Ottweiler, Rhld.  
Pattensen i. Hann.  
Pinneberg b. Hamb.  
Plaue i. Thüringen.  
Plettenberg i. Westf.  
Potsdam.  
Prenzlau.  
Preuss. Holland  
Bezirk.  
Prieborn, O.-Schl.  
Pudersbach, Kreis  
Neuwied.  
Quint b. Trier.  
Rabenau.  
Rambach b. Wiesb.  
Rastenburg, O.-Pr.  
Rathenow.  
Ratibor (O.-Schl.)  
Ratzeburg, Fürstent.  
Recklinghausen  
i. W.  
Reichenbach, Schl.  
Bahnarztst.  
Rengersdorf, Kr.  
Glatz.  
Rhein, O.-Pr.  
Rheine, Westf.  
Riesa a. Elbe-Gröba  
Ringenhain.  
Römhild, S.-M.  
Rostock, Mecklenb.  
Rothenfelde bei  
Fallersleben.  
Rübeland, Harz.  
Ruhla, Thür.  
Saarau.  
Salzkotten, W.  
Stadt u. Amt.  
Sayn.  
Schaafheim, Hess.  
Schalkau i. S.-M.  
Schmalkalden, Th.  
Schönebeck a. E.  
Schönheide, Erzgeb.  
Schönlank.  
Schorndorf, Wttbg.  
Schwanebeck,  
Pr. Sa.  
Schweina s. Lieben-  
stein.  
Schweidnitz, Schl.  
Bahnarztst.

Schwerin a. W.  
Siegburg.  
Sommerfeld, Bez.  
Frankfurt a. O.  
Soudershausen.  
Sperenberg, Brdbg.  
St. Andreasberg,  
Harz.  
Stade.  
Staufen, Ba.  
Steinach i. S.-M.  
Steinigtwolms-  
dorf.  
Stendal.  
Stettin, Fabr.-K.-K.  
Vulkan.  
Stolberg.  
Stolp, Pomm.  
Stralsund.  
Sulza, Bad.  
Tangermünde.  
Tannroda-  
Tonndorf.  
Teltow, Brdbg.  
Templin, Kreis.  
Themar, Thür.  
Tost.  
Treuenbriezen.  
Turoscheln, O.-Pr.  
Unna.  
Unterneubrunn  
und Umg., Kreis Hild-  
burghausen.  
Venusberg, Bez.  
Marienberg, Sa.  
Vetschau.  
Viersen (Rhld.)  
Waldböckelheim  
Waldheim i. S.  
Waldshut, Bad.  
Walheim.  
Waldorf, Hessen.  
Wallhausen bei  
Kreuznach.  
Wasserburg a. Inn.  
Weida (Thür.)  
Weidenthal, Pfalz.  
Weiherhammer.  
Weissenfels a. S.  
Weissensee b. Berlin  
Wesseling b. Köln.  
Wetzlar.  
Wienrode, Harz.  
Wiesbaden.  
Wilhelmshaven-  
Rüstringen.  
Wolfswinkel.  
Zauch-Belzig, Kr.  
Zeit (Prov. Sa.)  
Zerbst, Anh.  
Zittau, Sa.  
Zobten a. B., Schl.  
Zweibrücken.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft das Generalsekretariat, Leipzig, Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffs-  
arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 187]



# Sicco Akt.-Gesellschaft Berlin O.

## Chemische Fabrik.

### Sicco's

Hämoglobin-Präparat

### Patent-Kronen-Hämatogen

Aetherfrei! Tuberkelfrei! Hämoglobinreich! gegen Anämie, Chlorose, bei Schwächezuständen, Rekonvaleszenz

### Sicco's Kindermehl

Ideale Säuglingsnahrung,  
Malzhaltig! Ohne Milch!

### Sicco's Tonischer Wein

wirkt anregend, kräftigend, nervenstärkend.  
Bestandteile: Königs-Chinarinde, Fleischsaft, Kalk, Lactophosphat und spanischer Wein.

### Sicco's Menthymin

gegen Pertussis, Asthma, Bronchiakatarrh.  
Bestandteile: Extr. Menth. sacch. fl. Extr. Thymi sacch. fl.  
Sir. Bals. tolut.

### Sicco's Syrolat

bei Erkrankungen der Atmungsorgane.  
Bestandteile: Sol. Kal. sulfo guajacol. Sir. sacch. Extr.  
Aurant fluid.

### Sicco's Sicciform

zur Desinfektion der Mundhöhle und des Rachens.  
Formaldehydhaltige aromat. Tabletten.

### Sicco's Kephalosan

Antipyreticum.  
Gegen Kopfschmerzen jeder Art.

### Eifelfango-Neuenahr

der beste Fango

übertrifft den Fango di Battaglia bedeutend an  
Wärmehaltigkeit, Radioaktivität u. Ausgiebigkeit.

Nicht zu verwechseln mit dem Gräfl. Wolff-Metternich'schen sogen. „Deutschen Fango aus der Eifel“.

Engros-Niederlage für Oberbaden: **F. Thoma, Freiburg i. Breisgau, Marienstr. 4, Telephon 351.**

### Auffallende Heilerfolge bei:

Gicht, Rheumatismus, Ischias, Hexenschuss, Gelenkschwellungen, Lähmungen,  
Gallensteinen, Leber-, Nieren- und Blasenleiden, Magen- und Darmkrankungen  
insbesondere Blinddarmentzündung, Rippenfellentzündung und Brustfellver-  
klebung, Frauenleiden, Exsudaten jeder Art, auch bei Hautkrankheiten.

Völlig Neubearbeitet erscheint in vierter Auflage:

## Brehms Tierleben

Unter Mitarbeit hervorragender Zoologen herausgegeben von  
Professor Dr. Otto zur Strassen

Mit etwa 2000 Abbildungen im Text und auf mehr als 500 Tafeln in Farbendruck,  
Ähung und Holzschnitt sowie 15 Karten

13 Bände in Halbleder gebunden zu je 12 Mark

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien

### Notiz für die Herren Bezirksärzte!

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir  
unser Lager von

Impressen  
zu

Hebammentagebüchern.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel,

Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung.



# Primär-Brot

Das erste einwandsfreie  
echte Brot für  
**Zuckerkrank**

mit nur 10 % Kohlenhydrat-Gehalt, welches in jedem Haushalt und von jeder Bäckerei gebacken werden kann.

Zuckerkrank dürfen gewöhnliches Brot nicht essen, da es sehr grosse Mengen Kohlenhydrate (Stärke) enthält. Selbst die kleberreichen Brote (Kommissbrot, Vollkornbrot, Grahambrot) enthalten noch immer annähernd 50% Kohlenhydrate und bewirken dementsprechend hohe Zucker-Ausscheidungen, abgesehen davon, dass sie durchaus nicht von jedermann gut vertragen werden.

Der Zuckerkrank aber entbehrt gerade das Brot mehr wie jede andere ihm verbotene Speise, er hat **stets Brot-Hunger!**

Die Industrie war daher bemüht, für ihn Brote mit niedrigerem Gehalt an Kohlenhydraten herzustellen. Diese sind natürlich erheblich teurer als gewöhnliches Brot, da ein Teil des Mehles durch die teureren Eier, Kleber etc. ersetzt werden muss, aber für den Zuckerkranken nicht erheblich besser, da sie oft noch 30-38% Kohlenhydrate enthalten. Sie sind jedoch aus dem Grunde geradezu gefährlich, weil der Kranke glaubt, „ein ihm unschädliches Brot“ zu erhalten, daher grössere Mengen geniesst, als er bei Kenntnis der Zusammensetzung geniessen würde und infolgedessen seinem Körper die gleiche Menge Kohlenhydrate zuführt, als bei einer geringeren Menge gewöhnlichen Brotes, an dem er immerhin noch einen höheren Genuss gehabt hätte.

Brote mit geringeren Kohlenhydratgehalt sind zwar ebenfalls hergestellt worden, verdienen aber weder im Aussehen noch im Geschmack den Namen Brot. Ihr Gebrauch ist ein beschränkter, da sie

- nicht überall erhältlich sind,
- nicht immer gut bekömmlich sind,
- nicht lange frisch bleiben und
- sehr leicht schimmeln (oft schon während des Versandes).

Ihr anscheinend niedriger Kohlenhydratgehalt ist durch die unverhältnismässig hohen Wassermengen bedingt, entfernt man diesen durch Trocknen (Altwerdenlassen), so steigt er naturgemäss auf das Doppelte und höher.

Jeder dieser Nachteile ist in dem neuen Primär-Brot vermieden:

- Es enthält nur ca. 10% Kohlenhydrate (genau 9,51%).
- Es lässt sich in feinste Scheiben wie Pumpernickel schneiden und kann daher in kleinsten, genau zugewogenen Mengen genossen werden.
- Es schmeckt sehr kräftig, wie ein gutes Roggenbrot und sieht auch wie dieses aus.
- Es hält sich gut acht Tage frisch **ohne zu schimmeln** und vor allen Dingen:
- Es kann jederzeit frisch

von jedem Bäcker im Backofen  
von jeder Hausfrau in der Bratröhre gebacken werden.

Primär-Brot ist ein **hefefreies** Brot! Es enthält weder Hefe, noch Sauerteig, noch Backsalze und ist infolgedessen sowie seines hohen Eiweissgehaltes wegen ein sehr nahrhaftes und sehr bekömmliches Gebäck.

### Der Zuckerkrank wird satt

auch durch kleine Mengen Primär-Brot, und dies ist für seine Ernährung wie für sein Wohlbefinden **sehr** wichtig! Der Preis des Primär-Brotes ist niedriger als der anderer „Brote“ (!) mit ähnlichem Kohlenhydratgehalt:

Ein Paket Primär-Mehl zu 1,00 Mark  
ergibt 5 Primär-Brote à 100 Gramm.

Das Backen geschieht nach folgender Vorschrift: Ein Paket Primär-Mehl wird mit 300 Gramm dicker saurer Milch zu einem festen Teig (fest wie Nudelteig) verknetet und dieser nach dem Formen in fünf Teile auf einem mit gewöhnlichem Mehl bestreuten Blech scharf zur dunkelbraunen Farbe gebacken.

Es ist nicht nötig, den Teig vorher „aufgehen“ zu lassen, denn das Brot geht bei Backhitze infolge Schaumigwerdens des Eiweisses von selbst auf (wie beim Eierschnee). Ein längeres Stehenlassen des Teiges vor dem Backen schadet aber durchaus nicht.

Die Herstellung des Primär-Brotes im Haushalt bietet also keinerlei Schwierigkeiten, kann sie doch mit oder nach dem Braten erfolgen. Selbst im Badeort, in welchem die Bratröhre eventuell fehlt, ist der Teig leicht geknetet und zum Bäcker gegeben, der ihn wie Brot oder Kuchen fertig bäckt und berechnet.

Wird jedoch der Bezug des fertigen Brotes durch die Bäckereien des jeweiligen Wohnortes gewünscht, so ist es empfehlenswert, solche zur Herstellung des Primär-Brotes zu veranlassen. Sie können dabei nicht pfuschen, da bei Zusatz von gewöhnlichem Mehl das Brot misslingen würde! Jedenfalls sind sie in der Lage, infolge grösserer Bezüge in Primär-Mehl auch das Primär-Brot preiswert zu liefern, erheblich preiswerter, als bisher derartige Brote auch ohne Porto-Kosten zu beziehen waren.

Den Herren Aerzten und Interessenten stehen Probe-Brötchen zur Verfügung.

Primär-Mehl à 1.— M. kann durch die Apotheken und Lebensmittelgeschäfte bezogen werden.

## Diaetei-Breslau V.

135|3.1

Mineral- und  
Moor-Bad

### GRIESBACH

Badischer Schwarzwald  
Station: Oppenau-Freudenstadt.

Höhenluftkurort, 560 m ü. M. — Ringsum prächtige Tannenwäldchen. Stahl- und Moorbäder (I. R.); Schwabach und Pyramont gleichwertig. — Radiumhaltigste kalte Quellen Deutschlands. — Fichtenharz-Inhalationen. — Hauptkontingent: Blutarmut, nervöse Störungen, Frauenleiden, Herzkrankheiten etc. — Forellenfischerei. — Arzt im Hause.  
Eigentümer: **Gebrüder Nock.**

135|3.2

Um Verwechslungen zu vermeiden, bitten wir die Herren Ärzte höflichst, bei Verordnungen von Dr. Engesser's Pankreastabletten **stets** den Namen

„Dr. Engesser“

139|5.1

vorzuschreiben.

Gebrüder Keller Nachfolger, Freiburg i. Br.



### Kaiser's Kindermehl:

wird seit Jahren von Ärzten immer mehr empfohlen und verordnet. Da milchfrei, sehr geeignet gegen Diarrhöen, Magen-Darmstörungen, Ekzeme. Es ist das **löslichste** unter ähnlichen Präparaten, weil es ca. 60% lösliche Kohlenhydrate enthält. Die sonstige Zusammensetzung ist: Eiweiß ca. 18%, Fett ca. 1,70%, Mineralstoffe ca. 1,95% (darin Phosphorsäure ca. 0,46%). Der Preis **M. 1.25** per 1/2 Ko.-Dose ist ein mässiger.

### Diasana: nach Dr. Keppler

vollständiges Nahrungsmittel, ohne Geschmacks-  
corrigens durch Cacaozusatz, es kann daher immer wieder mit verändertem Geschmack genossen werden, entweder für sich allein oder als Beigabe zu allen Speisen und durststillenden, nährenden Getränken. Der Nährwert ist ca. 1 1/2 fache höher wie Ochsenfleisch.

Indikationen: bei allen Schwächeständen, Kranke, Magen- und Darmleidenden, Rekonvaleszenten etc.  
Zusammensetzung: ca. 59% lösliche Kohlenhydrate, ca. 5% unlösliche, ca. 23% Eiweiß, ca. 6% Fett, ca. 3% Nährsalze (darunter 0,75% Phosphorsäure).  
Preis 1/2 Ko.-Dose **M. 1.70**.

### Kaiser's Malz-Extrakt:

Reines bei Bronchialkatarrh, mit Eisen, mit Kalk, mit Chinin, mit Lebertran. 48/2019

Proben kostenlos durch:

**Fr. Kaiser, Waiblingen-Stuttgart.**

### Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse  
für weibliche **Lungenkranke** des gebildeten Mittelstandes. — 4.50 Mk bis 6.50 Mk pro Tag. — Sommer- und Winterkur.  
Prospekt durch leitenden Arzt **Dr. Schütz.** 69/24.13

### Notiz für die Herren Impfärzte!

Den Herren Impfärzten empfehlen wir unser Lager aller zum

### Impfgeschäfte nötigen Formulare.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel,

Buchdruckerei u. Verlagshandlung.

### Gegen **Verstopfung** und deren Folgen:

Hämorrhoid., Kongestion, Leberleid., Migräne, Nervosität usw.  
als sehr angenehmes Abführmittel für **Kinder** und **Erwachsene**  
ärztlich warm empfohlen, rein pflanzlich, prompt wirkend, wohl-  
schmeckend sind: **Apotheker Kanoldt's** 109/12.7

### Tamarinden-Konserven.

In ovalen Schachteln à 6 Stück für 80 Pfg.; auch lose in Kartons à 50 und 100 Stück für 5.00 und 10.00 Mk. — Durch alle Apotheken.  
Allein echt, wenn von Apoth. C. Kanoldt Nachf. in Gotha.

Mit 1 Beilage: Prospekt der Firma Dr. R. & Dr. O. Weil, Frankfurt a. M., über Arsen-Regenerin.

### Institut

für

**Röntgen- (Oberflächen- und Tiefenbestrahlung)**  
**Radiumbehandlung (externe u. tumorale Behandlung)**

sowie für

**Finsen-Quarzlampen-Hochfrequenztherapie.**

**Dr. med. J. Wetterer,**

**Mannheim O 2. 1**

Spezialarzt f. Haut- u. Harnkrankheiten.

106/24.7

**Blutuntersuchung nach Wassermann**

**jeden Freitag**

**Mannheim O 2. 1. Institut Dr. Wetterer.**

107/24.7

**Sanatorium Dr. Lippert**  
**Baden-Baden**

für Magen- u. Darm-  
kranke (auch  
nervösen Ursprungs).  
Leber (Gallenblase)-  
Zucker- und Nierenkranke. Mast- und Entfettungskuren.  
— Beschränkte Patientenzahl. — 114/24.7

**Dr. Sack's Sanatorium für Hautkranke,**  
**Heidelberg.**

Klinische Behandlung aller chronischen und akuten  
Dermatosen. — Finsen-, Quarzlampen-, Röntgen-, Hoch-  
frequenz- und Radiumtherapie. — Vielseitiges kosmetisches Heilverfahren. —  
Salvarsan- u. Hg.-Kuren. — Urologische Behandlung. — Zimmer I u. II. Klasse.

113/24.7

# Antistruman

(Baur)

## Jodseifenpräparat

wird von der Haut vollständig resorbiert,  
beinahe farblos, keinerlei Exzema.

Originaltopf à Mk. 1.50.

Alleiniger Fabrikant:

**Fürstl. Fürstenbergische Hofapotheke**

**Richard Baur**

**Donaueschingen.**